



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

**ACCORD**

Austrian Centre for Country of Origin  
& Asylum Research and Documentation

# Afghanistan

Dokumentation des Expertengesprächs  
mit Thomas Ruttig und Michael Daxner  
vom 4. Mai 2016



**BM.I**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDEMINISTERIUM FÜR INNERES



**UNHCR**  
The UN Refugee Agency

ACCORD wird vom Bundesministerium für Inneres, dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und UNHCR kofinanziert.

<http://accord.redcross.at>

## Afghanistan

Expertengespräch mit Thomas Ruttig und Michael Daxner

Veröffentlicht Juni 2016

Die vorliegende Gesprächsdokumentation basiert auf den Inhalten des Gespräches vom 4. Mai 2016 und von den Experten schriftlich übermittelten Beiträgen. Im Vorfeld des Gespräches wurden die österreichischen Zielgruppen von ACCORD um Fragen gebeten, diese bildeten die Grundlage für das Gespräch. Darüber hinaus konnten während des Expertengespräches weitere Fragen gestellt werden.

Die Dokumentation enthält redaktionelle Ergänzungen von ACCORD mit entsprechenden Quellenangaben.

Diese Dokumentation zielt nicht darauf ab, hinsichtlich der den Themenbereich umfassenden Aspekte oder Ereignisse erschöpfend zu sein. Die Dokumentation stellt keine Meinung zum Inhalt eines bestimmten Ansuchens um Asyl oder anderen internationalen Schutz dar. Die Aussagen in diesem Bericht geben keine Meinung des Österreichischen Roten Kreuzes zur Situation in Afghanistan wieder.

© Österreichisches Rotes Kreuz/ACCORD

Dieses Dokument ist in elektronischer Form auf [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net) verfügbar.

Österreichisches Rotes Kreuz/ACCORD  
Wiedner Hauptstraße 32  
A- 1040 Wien

Telefon: +43 1 58 900 – 582  
E-Mail: <mailto:accord@roteskreuz.at>  
Web: <http://www.roteskreuz.at/accord>



# INHALTSVERZEICHNIS

1	Historischer Überblick.....	4
2	Gesellschaft .....	5
2.1	Ethnische Gruppen .....	5
2.2	Religiöse Gruppen .....	8
2.3	Andere Gruppen .....	11
3	Staatsorganisation.....	13
3.1	Rechtssystem(e).....	13
3.2	Blutrache .....	16
3.3	Staatliche Macht .....	17
3.4	Staatliche Sicherheitsorgane: Kompetenzen, Handlungsbereich, Rechtstaatlichkeit, Korruption, etc. ....	18
4	Regierungsfeindliche Gruppen (Taleban usw., Aktivitäten und Einfluss in Gebieten unter Regierungskontrolle) .....	20
4.1.1	Sicherheitslage mit Ausblick / regionale Unterschiede? .....	24
4.2	RückkehrerInnen mit besonderer Berücksichtigung der Lage von Personen ohne familiäre Anknüpfungspunkte .....	26
4.2.1	Sozioökonomische Situation mit Schwerpunkt Bildung und Arbeitsmarkt.....	28
5	Zusätzlich verwendete Literatur.....	29

Über die Autoren:

Thomas Ruttig (R) beschäftigt sich seit 35 Jahren mit Afghanistan. Nach seinem Studium der Afghanistik arbeitete er an der Botschaft der DDR in Kabul. Nach journalistischen Tätigkeiten in Deutschland war er unter anderem für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) sowie als stellvertretender Sonderbeauftragter der Europäischen Union für Afghanistan tätig. Er ist Mitgründer und Ko-direktor des Afghanistan Analysts Network (AAN). Er hat insgesamt über 10 Jahre in Afghanistan gelebt.

Prof. Dr. Michael Daxner (D) ist Sozialwissenschaftler mit langjähriger internationaler Erfahrung im Bereich Hochschuldidaktik und -politik. Nach Tätigkeiten für die United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK) ist er seit 2003 in der Beratung und Forschung zu Afghanistan tätig. Seit 2009 arbeitet Daxner am Sonderforschungsbereich 700 der Freien Universität Berlin, wo er das Teilprojekt C9 „Sicherheit und Entwicklung in Nordost-Afghanistan“ leitet.

# 1 Historischer Überblick

Afghanistan sieht sich gegenwärtig drei Krisen gegenüber: einer in der Sicherheit (die sich im eskalierenden Konflikt widerspiegelt), einer sozialökonomischen (wirtschaftlicher Abschwung und Anwachsen des in Armut lebenden Bevölkerungsteils) sowie einer institutionellen (unklares Wahlergebnis 2014 und Selbstparalyse der „Nationalen Einheitsregierung“; keine Weiterentwicklung von Staatlichkeit und wenig Emanzipation von fremder politischer Hegemonie).

Dies folgt auf über vier Jahrzehnte bewaffneter Konflikte – von Bürger- und Fraktionskrieg bis zu ausländischen Militärinterventionen. Dabei war Afghanistan auch Arena für Stellvertreterkonflikte zwischen Super- und/oder Regionalmächten. Diese Konflikte haben alte „stammesgesellschaftliche“ Institutionen zur Konfliktregulierung zerstört und zu mehrmaligem, z.T. gewaltsamem Elitenwechsel geführt; die neuen Eliten verdanken ihren Aufstieg zum Teil dem Einsatz von Waffengewalt.

Ausgangspunkt für die Konflikte waren zunächst interne Faktoren: Anfang der 70er Jahre (zur Zeit der Monarchie) erlebte Afghanistan eine mehrjährige Dürreperiode, der die Regierung nicht mehr gewachsen war. Es gab ausländische Versuche, Hilfe zu leisten. Die Regierung weigerte sich einzuräumen, dass sie bei ihren Maßnahmen versagt hatte. Dies ereignete sich vor dem Hintergrund innerdynastischer Machtkonflikte. Damals wurde erstmals die Legitimität der Regierung in Frage gestellt. Dabei hatte in Afghanistan in den 40 Jahren bis 1973 Frieden geherrscht, wenn man von kleineren Stammesstreitigkeiten absieht. Im Jahr 1973 erlebte das Land dann zum ersten Mal einen bewaffneten Regierungswechsel: Die Monarchie, die seit 1747 geherrscht hatte, wurde beseitigt und es wurde eine Republik ausgerufen. Doch für die meisten Afghanen machte dieser Wechsel der Herrschaftsform keinen großen Unterschied.

Im Jahr 1978 kam es dann zu einem zweiten Putsch, diesmal durch eine linke Partei, die mit der Sowjetunion zumindest ideologisch verbunden war. Bis heute sind sich die Gelehrten uneinig darüber, ob die Sowjetunion diesen Putsch selbst organisierte oder ob er von den Afghanen initiiert wurde. Dann geriet auch diese neue Regierung in Probleme. 1979 erfolgte schließlich der Einmarsch der sowjetischen Truppen, der von der afghanischen Regierung, die zunächst im Exil tätig war und sich dann von der Sowjetunion einsetzen ließ, auch gewollt war. Die Ereignisse von 1979 sind deshalb von Bedeutung, weil sich damals die afghanischen Konflikte, die bis dahin innerstaatlich – zum Teil schon bewaffnet und auch unter Beteiligung islamistischer Bewegungen – ausgetragen worden waren, internationalisierten und dann im Grunde die gesamte Gewalt explodierte und Dimensionen erreichte, die wir bis heute vorfinden.

Die nächste Zäsur erfolgte dann nach 9/11 2001 mit der von den USA angeführten internationalen Intervention in Afghanistan, die von ihrer Zielsetzung sowohl politischen als auch militärischen Charakter haben sollte, sich dann aber immer stärker ins Militärische

verschob. Politische Aspekte der Stabilisierung des institutionellen Aufbaus waren in der Rhetorik stets recht stark vertreten, sind dann in der Praxis jedoch gegenüber der Bekämpfung von Al-Qaida und der Taleban in den Hintergrund getreten. Diese Intervention war insgesamt nicht erfolgreich. So ist Afghanistan heute immer noch eines der sozioökonomisch am wenigsten entwickelten, ärmsten Länder. Und die Taleban, der wichtigste Kontrahent der gegenwärtigen Regierung, operieren im ganzen Land auf unterschiedlichem Niveau weiter. Ein wichtiger Gradmesser ist hier die Zahl der zivilen Opfer dieses Krieges, die seit Jahren im Anstieg begriffen ist. So gibt UNAMA in seinem im Februar 2016 veröffentlichten Jahresbericht an, dass im Berichtsjahr 2015 die Gesamtzahl der zivilen Opfer im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um vier Prozent weiter angestiegen ist. Die Zahl der zivilen Todesopfer nahm zwar um vier Prozent ab, dafür gab es einen Anstieg bei der Zahl der Verletzten um neun Prozent. Die Zahl der Frauen und Kinder, die Opfer des Konflikts wurden, ist mit jeweils 37 und 14 Prozent überproportional gestiegen.<sup>1</sup>

Im Laufe dieser vier Jahrzehnte bewaffneter Konflikte und Kriege hat eine große Mehrheit der afghanischen Familien Erfahrungen mit Vertreibung, Flucht und Exil gemacht, sowohl über die Grenzen hinaus als auch innerhalb Afghanistans.

Im Laufe dieser Konflikte wurden zudem alte gesellschaftliche Institutionen, die es in Afghanistan gegeben hat, unter anderem jene zur internen Konfliktregulierung, zerstört. Diese existieren heute zwar noch (in den Köpfen der Leute, teilweise auch noch in der Praxis), aber man kann sich im Grunde nicht mehr auf diese Mechanismen verlassen. So lässt sich allgemein sagen, dass die Selbstregulierungskräfte der afghanischen Gesellschaft durch die 40 Jahre Krieg weitestgehend außer Kraft gesetzt worden sind.

## 2 Gesellschaft

### 2.1 Ethnische Gruppen

Afghanistan ist ein multiethnischer Staat. Historisch war er ein Klein-Imperium, das von den Paschtunen (der größten ethnischen Einzelgruppe) dominiert wurde und in das Territorien und z.T. Staaten kleinerer Gruppen zwangsweise integriert wurden. Dabei ist es von Bedeutung, dass es in Afghanistan eine Art Hierarchie ethnischer Gruppen gibt. Die größte Gruppe sind die Paschtunen (es ist unklar, ob es sich bei ihnen um eine absolute oder relative Mehrheit handelt). Sie sind geschichtlich die dominierende ethnische Gruppe in Afghanistan gewesen. Sie haben 1747, das ist der Gründungsmythos, den afghanischen Staat errichtet, der eine Art kleines Imperium darstellte. Da die Paschtunen ursprünglich Nomaden und viele

---

<sup>1</sup> UNAMA - UN Assistance Mission in Afghanistan: Afghanistan Annual Report 2015; Protection of Civilians in Armed Conflict, Februar 2016, S. 1-2 (verfügbar auf [ecoi.net](http://www.ecoi.net))

[http://www.ecoi.net/file\\_upload/1226\\_1455518569\\_unama-protection-of-civilians-annual-report-2015-final-0.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1455518569_unama-protection-of-civilians-annual-report-2015-final-0.pdf)

der Unterworfenen Sesshafte waren, die sich als kulturell höherstehend betrachteten, und die Paschtunen sich als Staatsvolk sehen, gibt es bis heute starke gegenseitige Antipathien. Politisch-militärische Führer instrumentalisieren ethnische Konflikte zur Mobilisierung. Zurzeit nehmen ethnische Spannungen wieder zu, auch weil die aufständischen Taleban oft (aber unzutreffend) mit den Paschtunen gleichgesetzt werden. Die Paschtunen als größte Gruppe beanspruchen, den Staat zu beherrschen. Daher kommt auch der verbreitete Ansatz, Afghanistan als sehr stark zentralisiert anzusehen, obwohl dies häufig nur in der Rhetorik so ist. In der Praxis, vor allem auf den substaatlichen Ebenen, löst sich das eher auf oder kommt meist nur sehr bruchstückartig zum Tragen. Schließlich wird Afghanistan heute auch als der Staat der Tadschiken, Hazara, Usbeken, Turkmenen und Nuristani gesehen (Sie alle werden auch in der Nationalhymne namentlich genannt). Bis etwa zum Zweiten Weltkrieg wurden allerdings auch in Afghanistan die Begriffe Afghane und Paschtune gleichgesetzt. Inzwischen hat sich der afghanische Staat, in den Grenzen, die wir seit 120-140 Jahren kennen, gefestigt und es gibt im Grunde ein allgemeines Bekenntnis zu diesem Staat, auch wenn es sehr abstrakt ist, das lautet: „Wir sind Bürger dieses Landes, Afghanistan“. Man findet heute nur noch relativ wenige Leute, die eine andere Meinung vertreten. Allenfalls im Hazarajat kommt es noch häufig vor, dass Leute in Interviews angeben, sie seien von den „Afghanen“ angegriffen worden. Dieses „Afhān“ ist allerdings ein Dialektwort, mit dem meistens die Taleban gemeint sind. Ähnlich transportieren westliche Medien ein Bild, das Taleban mit Paschtunen gleichsetzt. Es gibt natürlich bestimmte Trends in diese Richtung. Man sollte hier jedoch nicht von Gleichungen ausgehen, sondern eher von Größer- oder Kleiner-als-Zeichen.

Die größten ethnischen Gruppen neben den Paschtunen sind die Tadschiken (eine sehr heterogene Gruppe), Hazara, Usbeken, Tschahar Aimaq und Nuristani. Einige davon (Paschtunen, Turkmenen) sind in Stämmen und Unterstämmen (z.T. in mehreren „Lagen“) organisiert; die Hazara haben dies weitgehend verloren; die „Tadschiken“ sind eher geografisch strukturiert (Panjscheris, Badachschi, auch Farsiwan, d.h. „Persisch-Sprecher“, um Herat etc.). Nuristani ist ein Sammelbegriff für mehrere „Völkerschaften“, von denen jede ihre eigene Sprache spricht.

Ethnische Kategorien wie ethnische Gruppe, Stamm, Unterstamm (es gibt insgesamt sehr viele Stufungen und Kategorien) sind geschichtlich gesehen politische Konstrukte, welche die Afghanen für sich irgendwann angenommen haben. Wenn man Afghanen im Detail über ihre ethnische und Stammeszugehörigkeit befragt, können Aussagen durchaus verworren oder uneinheitlich werden, zumal ethnische Schichtungen sehr unterschiedlich sind. Historisch haben sich regelmäßig Gruppen größeren Gruppen angeschlossen bzw. unterworfen, die „ethnische Grenze“ überquert. Ein Beispiel ist der Unterstamm der Babozai, der in der Provinz Uruzgan zur „Stammeskonföderation“ der Durrani und in der Provinz Zabul zu der der Ghilzai gezählt wird – was sich in der Theorie gegenseitig ausschließen würde. Doch auch diese Konföderationen sind ursprünglich politisch entstanden. So ist die große Durrani-Stammeskonföderation aus verbündeten Stämmen des „Staatsgründers“ Ahmad Schah Durrani (1747) entstanden, die ursprünglich als hezb (Partei!) bezeichnet wurden, sich dann



aber eine „ethnische“ Genealogie gaben – die von den „Stammes“-angehörigen vollständig internalisiert wurde. Aufgrund dieses politischen Charakters dieser Gruppen ist es auch möglich – vor allem, wenn es zu sozialen und politischen Konflikten (die in Afghanistan zumeist lokaler Natur sind) kommt – seine Loyalität eben auch wieder zu wechseln. So kann ein Paschtune von der Durrani-Konföderation in die Ghilzai-Konföderation überwechseln. So können Konflikte darüber Aufschluss geben, warum sich bestimmte Leute wo in den bewaffneten Konflikten positioniert haben und dann vielleicht auch zu Opfern von Konflikten bzw. zu Flüchtlingen werden konnten. (Warnung für die politische Debatte: mit der oft gebrauchten Bezeichnung Stammesgesellschaft wird häufig eine kulturell niedrigere oder unmoderne Vorstellung verbunden s.u.).

*F: Überschneidungen zwischen ethnischen und religiösen Gruppen*

R: Religiöse und ethnische Zugehörigkeit überschneiden sich (Daraus können nicht unbedingt Konfliktlinien abgeleitet werden). Bei den meisten großen Ethnien (Paschtunen, Tadschiken, Hazara) gibt es Sunniten und Schiiten. Außer bei den Hazara sind die Schiiten in der Minderheit. Zu den konfessionellen Minoritäten innerhalb der großen ethnischen Gruppen gehören zum Beispiel drei Gruppen sunnitische Hazaras. Es gibt zudem einige paschtunische Stämme, die mehrheitlich schiitischen Glaubensbekenntnisses sind, und vor allem an der Grenze zu Pakistan (nördlich der Tribal Agency) leben.

*F: Entspricht es den Tatsachen, dass Hazara überall in Afghanistan als Hazara erkannt werden und deshalb kaum Möglichkeiten haben, sich in Afghanistan zu bewegen*

R: Die Hazara haben eine Jahrhunderte lange Erfahrung damit, dass sie sowohl sozial als auch religiös immer Untergruppe waren und sind in dieser Hinsicht auch traumatisiert. Sie fühlen sich als Gruppe bedroht und wurden von den Taleban, als diese noch an der Macht waren, zum Teil sehr gezielt angegriffen. Und zum Teil werden sie auch heute noch als Gruppe angegriffen. So wurden im April 2015 eine Reihe von Hazaras aus den Provinzen Ghazni und Daikundi entführt und später tot aufgefunden. Und im Februar 2015 haben Aufständische am Highway 1 („Ringstraße“) 31 Hazara-Reisende aus Bussen geholt und entführt.<sup>2</sup>

Dies hat zusammen mit Massenattacken die es etwa auch in Quetta auf der pakistanischen Seite gegeben hat, zu einer großen Angst geführt, die auch nicht von ungefähr kommt. So glaube ich schon, dass das Bedrohungspotenzial individuell für die Hazaras höher ist als für andere Afghanen. Dass man sie überall als Hazara erkennt, mag von der Tendenz her zutreffen, aber nicht in eindeutiger Art und Weise. Es gibt auch Hazara-stämmige Personen, die ganz anders aussehen. Aber wenn man zum Beispiel dann nach seiner (schiitischen)

---

<sup>2</sup> NYT – New York Times: Taleban Are Said to Target Hazaras to Try to Match ISIS' Brutality, 22. April 2015  
<http://www.nytimes.com/2015/04/23/world/asia/Taleban-are-said-to-target-hazaras-to-try-to-match-isis-brutality.html? r=0>

Tradition betet (und sich nicht verstellt), gibt schon eine relativ hohe Wahrscheinlichkeit, dass jemand herausfindet, dass es sich bei einer Person um einen Hazara, einen Schiiten oder beides handelt. Aber dass man quasi mit 100-prozentiger Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, das gibt es nicht. Auch andere Gruppen wie Usbeken oder Tataren lassen sich nicht eindeutig allein anhand ihres Aussehens identifizieren bzw. etwa von Hazara differenzieren.

*F: Wird ein separates schiitisches Personalstatut von Schiiten umgesetzt? Und wer ist hier für die Umsetzung zuständig?*

D: Nein, das liegt bei den allgemeinen Gerichten. Es gibt keine gesonderten schiitischen Gerichte. Die Anwendung hängt davon ab, wer den Fall vorbringt (generell nur zwischen zwei Schiiten; oder wenn Ehemann Shia und Ehefrau Sunni o.a. ist – für Ehefrau wird nicht angewendet (wenn sie Fall vorbringt); auch umgekehrt (wenn Frau Schiitin). Zivilrecht geht vor, dann sunnitische Scharia...

Vor dem Schia-Personalstatus gab es keine (zivil)rechtliche Grundlage, man ging zu den Ältesten und/oder dem Mullah. Niemand ging damals zu Gerichten.

## 2.2 Religiöse Gruppen

Afghanistan besteht etwa zu einem Viertel aus Schiiten und zu drei Viertel aus Sunniten. Dazu kommen einige tausend – die Zahlen sind schwierig zu fassen – Nicht-Moslems: Hindus, Sikhs, Christen sowie ein einziger Jude (in Kabul), Überrest einer einst größeren Gruppe. Hindus und Sikhs, jeweils wenige Tausend (und aufgrund ihrer geringen Zahl meist in einen Topf geworfen) sind seit Jahrhunderten Afghanen (also autochthon!) und genießen per Gesetz Gleichberechtigung und Religionsfreiheit. Es gibt derzeit Bemühungen, Verfassung und Wahlgesetz dahingehend zu reformieren, dass Hindus und Sikhs einen Parlamentssitz erhalten sollen. Sie werden aber im Alltag häufig diskriminiert.

Eine Zeit lang gingen die Taleban auch brutal gegen Hindus und Sikhs vor. Ein großer Teil von ihnen ist nach Indien ausgewandert. Aber es leben natürlich immer noch einige in Afghanistan, weil sie schon immer da waren und weil sie dort auch bestimmte erfolgreiche Business-Gruppen repräsentieren, unter anderem auch Geldwechsler und Arzneimittelhändler, und diese Geschäftstätigkeiten so leicht nicht aufgeben wollen.

Die Gleichberechtigung gilt nicht für die zunehmende Zahl von Christen, bei denen es sich ausschließlich um Konvertiten (oft durch evangelikale Gruppen; aber auch bewusste Abwendungen vom Islam unter Gebildeten) und nicht um autochthone Gruppen handelt. Als ehemalige Muslime gelten sie als Abtrünnige, worauf nach der Scharia (siehe Rechtssysteme) die Todesstrafe stehen kann. Ihre Zahl ist nicht bekannt. Es gibt heute eine ganze Reihe von Afghanen, die zum Christentum übergetreten sind. Sie tun alle sehr wohl daran, ihren Glaubensübertritt nicht (weitestgehend nicht einmal gegenüber der eigenen Familie) bekanntzugeben. Es handelt sich zum Teil um Angehörige stark unterprivilegierter Gruppen (Straßenkinder, sehr arme Familien), die über humanitäre Ausreichungen konvertiert worden sind und ich habe auch Leute von denen getroffen, die oft nur geringe Kenntnisse über das Christentum haben. Aber es gibt auch sehr bewusste Entscheidungen unter gebildeten

Afghanen, die sich bewusst vom Islam abwenden und Christen werden. Mir sind persönlich Fälle von drei oder vier Leuten bekannt (aber es gibt natürlich viel mehr!), deren Konversion bekannt geworden ist, die dann aus Afghanistan gerettet und ausgeflogen werden mussten. Konversion ist einfach nicht vorgesehen, deswegen stehen diese Christen unter starkem Verfolgungsdruck.

Auf der anderen Seite gibt es natürlich Fälle von Zwangskonversionen zum Islam. So haben die Taleban und auch andere militante Gruppen Sikhs und Hindus unter Druck gesetzt und aktiv konvertiert oder es zumindest versucht.

*F: Existenz von Atheisten*

R: Obwohl es sicher einzelne Personen gibt, die zum Atheismus tendieren, besucht selbst der stärkste Säkularist trotz allem hin und wieder die Moschee und nimmt an bestimmten Handlungen nach altem islamischen Brauch teil. So sind Dinge, von denen man gemeinhin annimmt, dass man sie nur tun könne, wenn man vom Islam abfällt (wie z.B. Bier trinken) weiter verbreitet, als man denkt: Man kann Bier trinken und dennoch Moslem sein. Aber Atheismus als Bewegung gibt es in Afghanistan eher nicht.

D: Es gab schon immer auch eine säkulare Tradition, wenn auch stets in beschränktem Umfang. Sie wird in der Regel toleriert, solange man bestimmte islamische religiöse Handlungen mitmacht und nicht agitiert. Aber es gibt auch Gegenbeispiele. So ist ein Bekannter von mir, mit dem ich 2003-2005 an hoher staatlicher Position zusammengearbeitet habe, schlichtweg wegen Säkularismus enthoben worden und außerdem ist ja auch nichts passiert.

*F: Kann es sein, dass eine Person, die zu einer anderen Religion konvertiert ist bzw. sich für eine andere Religion interessiert, nicht mehr am bisherigen religiös-kulturellen Leben teilnimmt? Würde dadurch sein Religionswechsel/Interesse für eine andere Religion für andere sichtbar?*

R: Einfach schon zur Tarnung nimmt man weiter an traditionellen religiösen Handlungen teil. Ein Glaubensübertritt lässt sich recht gut verheimlichen, da es ohnehin viele Muslime gibt, die nicht regelmäßig die Moschee besuchen. D.h. wenn jemand nicht in die Moschee geht, kommt er nicht automatisch dadurch in den Verdacht, etwa zum Christentum übergetreten zu sein. Und zu besonderen Anlässen wie Begräbnissen und Hochzeiten geht ohnehin jeder in die Moschee. Derlei Dinge haben dann nicht mehr unbedingt religiösen Charakter. Dies macht es leichter, einen Übertritt geheim zu halten. Doch wenn ein Glaubensübertritt bekannt wird, habe ich keinen Fall gesehen, bei dem dieser toleriert wurde. Die größten Probleme, die auftreten, sind dann häufig solche mit der Familie bzw. Personen in der Nachbarschaft.

*F: Ist Religionsfreiheit nicht in der säkularen Verfassung verankert und durch diese geschützt?*

R: Die afghanische Verfassung ist nicht wirklich säkular, sondern hat ambivalenten Charakter. Artikel 2 der Verfassung schreibt den Islam als Religion der Islamischen Republik Afghanistan vor. Artikel 3 besagt, dass kein Gesetz den Werten der heiligen islamischen Religion widersprechen darf. Die Christen werden in der afghanischen Verfassung (wohl bewusst) nicht genannt. Sikhs und Hindus werden hingegen genannt. Ihnen werden, wie auch den Schiiten, gleiche Rechte und Religionsausübung zuerkannt. Es gibt jedoch niemanden, der in der Lage ist, die Verfassung umzusetzen. Daher könnte die Verfassung einen Christen wohl auch dann nicht schützen, wenn die Verfassung die Religionsausübung von Christen garantieren würde und sich ein Christ auf die Verfassung berufen könnte.

Zwar gibt es drei parallele Rechtssysteme (staatliches Recht, traditionelles Recht und islamisches Recht/Scharia), doch letztendlich ziehen sich viele Richter, wenn die Lage irgendwie politisch heikel wird, auf das zurück, was sie selber als Scharia ansehen, statt sich etwa auf die Verfassung zu berufen. Die Scharia ist nicht gänzlich kodifiziert, obwohl verschiedenste Rechtskommentare etc. existieren, und zudem gibt es zahlreiche Widersprüche in den Lehrmeinungen.

*F: Wird ein Afghane, der zum Christentum übergetreten ist, vor ein nationales Gericht gestellt, oder läuft das eher auf einer anderen Ebene ab?*

R: Afghanen, die einer Konversion beschuldigt werden, stehen völlig im Regen. Es gibt niemanden, der ihnen helfen kann. Falls die Sache vor ein staatliches Gericht kommt (was unwahrscheinlich ist), dann sehen sich die Richter ideologisch derart gezwungen, nach der Scharia zu urteilen, dass der Fall nur schlecht für den Betroffenen ausgehen kann. Wir hatten einen Fall, bei dem es noch nicht einmal um Konversion ging, sondern nur um Blasphemie. Ein junger afghanischer Journalist, der es gewagt hatte, schiitische Rechtsauslegungen zu Frauenrechten auszudrucken, zu vervielfältigen und unter Studenten zu verteilen, wurde zuerst zum Tode, später zu 30 Jahren Haft verurteilt, bevor er schließlich über diplomatische Bemühungen aus Afghanistan herausgeholt wurde. Wenn es da schon so schwierig wird, dann wird die Sache bei einem aus islamischer Sicht (bzw. aus Sicht mancher Muslime), noch problematischeren Fall einer Konversion noch schwieriger.

D: Ein weiterer Aspekt ist die Auslegung des islamischen Rechts und islamischer Prinzipien. Sehr oft stammen die liberalsten Auslegungen von Personen, etwa an einer Einrichtung wie der Al-Azhar in Kairo studiert haben und daher mit den Rechtskommentaren vertraut sind. Man kann sich indes kaum vorstellen, wie wenig theologisch und religionswissenschaftlich versiert die Geistlichen auf den unteren Ebenen sind. Wenn ein Rechtsgelehrter anwesend ist, der etwa von der Al-Azhar kommt, kann er die Sache auch ein Stück weit zugunsten des Beschuldigten drehen, denn je mehr glaubwürdige Kommentare dem Scharia-Text zugefügt werden, desto besser sieht es für die Betroffenen aus.

*F: Sie haben gesagt, jemand setzt sich noch nicht dem Verdacht aus, zum Christentum konvertiert oder übergetreten zu sein, wenn er nicht in die Moschee geht. Was würde Ihrer*

*Meinung nach kumulativ dazu führen, dass der Verdacht erhärtet würde. Wie wäre zum Beispiel die Lage von Personen, die aus dem christlichen Ausland zurückkehren und dann zusätzlich nicht bzw. kaum in die Moschee gehen?*

R: Ein Aufenthalt im westlichen Ausland wirkt in den Augen vieler Leute kontaminierend und zudem ist Afghanistan im Laufe der Konflikte konservativer, orthodoxer und fundamentalistischer geworden. Da Intervention, Modernisierung und Finanzhilfen durch das Ausland keine Verbesserung der Lage bewirkt haben, ist auch das Misstrauen gegenüber dem Ausland insgesamt gewachsen. Die Leute bekommen ja inzwischen auch viel über soziale Netzwerke, Fernsehen oder Radio mit. So habe ich Leute in Afghanistan getroffen, die mich etwa gefragt haben: „Stimmt es, dass da Muslime zum Christentum übertreten?“ Wenn dann jemand aus dem Westen zurückkommt, wird die Person genauer unter die Lupe genommen und das kann dann schon dazu führen, dass Verdachtsmomente auftauchen. Aber ich denke, dass die Auslöser für Anschuldigungen wahrscheinlich doch etwas konkreter sind, d.h. die betreffende Person verplappert sich bzw. sagt einmal etwas Falsches in Diskussionen (die durchaus hitzig geführt werden), oder es wird eine entsprechende religiöse Handlung beobachtet, zumal sich die Christen auch (in kleineren Gruppen) in bestimmten Räumen treffen, um ihre Gottesdienste abzuhalten bzw. zu beten. Es kann sein, dass diese überwacht werden und auch der Geheimdienst (der ja auch nicht völlig unpolitisch ist) Derartiges mitbekommt. Dies wären in etwa Anlässe, bei denen dann jemand wegen Glaubensübertritts in Verdacht geraten könnte.

### **2.3 Andere Gruppen**

Es gibt „funktionale“ (Berufs-)Gruppen religiöser Provenienz, die von Afghanen oft als separate Ethnien (und zwar arabische) betrachtet werden. Das betrifft v.a. die der Sayyeds, die als Nachkommen des Propheten Muhammad gelten, deshalb „Araber“. (Sayyeds gibt es unter Sunniten und Schiiten.) Sie sind aber längst in die einzelnen afghanischen Ethnien assimiliert und sprechen auch nicht Arabisch. Es gibt darüber hinaus auch kleine Gruppen „ethnischer“ Araber - aber auch diese habe ihre Sprache aufgegeben.

Es gibt auch „Zigeunergruppen“ in Afghanistan, von denen man allenfalls vermuten kann, dass sie vermutlich Sindhi stammen (aus der Provinz Sindh in Pakistan). Es handelt sich um keine Roma. Sie tragen verschiedene Bezeichnungen und ziehen zum Teil immer noch durch das Land. Häufig sind sie „Fahrensleute“, Schausteller, Barbieri, Beschneider, Frisöre, d.h. all das, was im muslimischen Alltag so als unsauber gilt, überlässt man ihnen. Im indischen Kontext, aus dem sie stammen, waren sie wohl Angehörige bestimmter niedriger Kasten, die dann in Afghanistan wie eigenständige Stammesgruppen auftreten. Diese Gruppen sind auch besonders gefährdet, weil sie von vielen Afghanen nicht als gleichberechtigt angesehen werden, und Angehörige dieser Gruppen haben sich auch bewaffnet, um mit den gleichen Mitteln zurückschlagen zu können, wenn sie unter Druck kommen.

Afghanistan ist eine Interventionsgesellschaft. Mit diesem Begriff bezeichnen wir soziale

Systeme, in denen Intervenierende (viele meist westliche Staaten) und eine intervenierte Gesellschaft ein neues soziales Ganzes bilden, das nicht einfach eine Mischung darstellt, wie manche Besatzungssysteme. Beide Gesellschaftsformen durchdringen einander, natürlich mit zunächst gravierenden Folgen für die intervenierten Afghanen. (Vgl. dazu Bonacker u.a. 2010 und Daxner/Neumann 2012). Eines der damit verbundenen Probleme ist, dass die Intervenierenden ihre (defizitären, ideologischen) Vorstellungen von den Intervenierten mitbringen, und diese zT. dort unwillkürlich, oft aber auch taktisch übernommen werden, vor allem im Bereich ethnischer Abgrenzung und religiöser Differenzierung, was zu weiterer Fragmentierung, zusätzlichen Spannungen und einer gewissen Zurückhaltung bei der sozialen Selbstreflexion führt.

*F: Muss man sich die gesamte Gesellschaft als eine Stammesgesellschaft vorstellen? Wie identifizieren sich die meisten Afghanen? Über einen Stamm? Über ethnische Gruppen? Werden Zugehörigkeiten in der Stadt gleich stark empfunden/gelebt wie am Land?*

D/R: Stammesgesellschaft steht häufig synonym für „traditionelle“ oder „vormoderne“ Gesellschaft“. In Afghanistan vermischt sich beides, nachdem es im 20. Jh. von Gewaltausbrüchen begleitete Modernisierungsschübe gab. Außerdem ist das Land nicht von Globalisierung und technischem Fortschritt abgeschnitten. Dazu kommt die (zum Teil erzwungene) Mobilität.

Verwendet man den Begriff Stammesgesellschaft ethnografisch, dann sind nicht alle ethnischen Gruppen nach Stämmen organisiert. Das trifft v.a. für Paschtunen, Belutschen, Turkmenen zu; d.h. jede/r Angehörige dieser ethnischen Gruppen sieht sich einem bestimmten Stamm zugehörig. Je größer die Gruppe (z.B. bei den Paschtunen), desto größer die Untergliederung, d.h. es gibt oft mehrere Ebenen von Unterstämmen. (Hinweis: Stämme einer Ethnizität sprechen die gleiche Sprache, „nur“ in Dialekte unterschieden. D.h. z.B.: die Paschtunen sind kein Stamm, sondern eine ethnische Gruppe/Volk.)

Afghanen können sich in unterschiedlichen Bezügen identifizieren, darunter ethnisch, (nicht-)religiös, politisch, vom Bildungstand her usw. Aber (fast) alle Afghanen kennen ihre oft (mythologische) „ethnische“ Herkunft, ordnen sich also einer ethnischen Kategorie zu. Oft wird diese aber, gerade was kleine Gruppen oder Unterkategorien betrifft, nicht (wahrheitsgemäß) angegeben – oft weil vorausgesetzt wird, dass das Gegenüber damit nichts anfangen kann oder Diskriminierung befürchtet wird. (Das kann zu Missverständnissen führen.) Das kann bei den – historisch sozial benachteiligten – Hazara und anderen Schiiten so sein; es gibt aber auch „Zigeuner“-Gruppen oder -Kasten (möglicherweise zu den Sinti gehörend; der Sindh ist ja benachbart). Dazu gehören Gudschur, Ormur (oft fahrende Sänger), „Damm“ (Schmiede/Barbiere) u.a.

Dort, wo die Sozialgeographie und Geschichte keine Stammesherrschaft kennt, z.B. weitgehend im Nordosten unter Tadschiken, gibt es Talherrschaften, die durchaus mit der in den Alpentälern (Walser) vergleichbar ist und oft fein differenziert nach Bewirtschaftungsformen (Flussebenen, Weiden, Almen etc.) unterscheiden lässt. Stammestypische Genealogien gibt es dann nicht ausgeprägt, aber Herkunft wird fast immer mythisiert.

## 3 Staatsorganisation

### 3.1 Rechtssystem(e)

Ursprünglich sind Stammesrecht und islamisches Recht unterschiedlich. Das Stammesrecht (z.B. bei Paschtunen) existierte ja schon vor deren Islamisierung. Heute ist es institutionell und in der Wahrnehmung weitgehend verschmolzen, ja ein Gegensatz wird vehement zurückgewiesen. Aber „stammesgesellschaftliche“ Institutionen wie die Dschirga leben weiter; in ihnen werden wohl 90 Prozent aller lokalen Streitigkeiten ohne staatliche Involvierung entschieden.

#### Gewohnheitsrecht, Staatsrecht, Lokale Rechte

Grundsätzliche Fragestellungen, zT. nach Jan Koehler (FUB, SFB 700):

- Where do we find competing plurality?
- Where is syncretism prevailing, i.e. integrated plurality?
- Where do we find parallel plurality?
- Where are collision regimes, e.g. in cases of subsidiarity?
- Where is collusion dominating?

Ein Problem ist eine starke Hybridisierung, d.h. zB. Mischformen staatlicher und religiöser Interpretation von Rechtstatbeständen. Ein anderes ist das diskursiv und rhetorisch vorgebrachte Fassadenrecht, d.h. Tatbestände werden religiös (nach der Scharia) interpretiert, um ganz persönliche oder partikuläre Interessen zu verdecken.

Die im Rahmen der EZ erfolgte Rechtsstaatförderung scheint langsam Erfolge zu erzielen. Probleme im Staatsrecht sind indes:

- Unzulänglich ausgestattete Staatsanwaltschaften
- Fast völliges Fehlen forensischer Medizin und Psychologie
- Starke Interventionsmöglichkeiten beim Justizvollzug (staatlich angeordnete und gewaltsam erzwungene oder korrupte Gefangenenbefreiung)

Im Bereich der Scharia und religiöser Auslegungen gibt es mehrere Ebenen:

- Ungebildete, zT. illiterate Mullahs, die dogmatisch wiedergeben, was ihnen von der politischen Orthodoxie aufgetragen wurde (traditionalistisch zumeist)
- Arrivierte besser gebildete Geistliche, die die Verfassungsspannung zwischen Religionsfreiheit und islamischen Prinzipien zugunsten letzterer immer wieder zu verschieben suchen (und zT. durch staatliche Richter veröffentlichen).

Bei lokalen normativen Ordnungen, zT. Pashtunwali, wird m.E. die tatsächliche Wirkung überschätzt, das ist eher „Fassadenrecht“ für an sich illegale und illegitime Handlungen, die in aller Regel rückwärts gewandt sind.

Wichtig ist auch, dass nach wie vor in politischen Bereichen der Einfluss der internationalen Akteure auf Entscheidungen und Verfahren erheblich, wenn auch zunehmend verdeckt, erfolgt. Angst vor Strafverfolgung religiöser Extremisten ist ein starkes Motiv

staatsanwaltschaftlicher und polizeilicher Zurückhaltung.

Im Bereich des Verwaltungsrechts ist ein formal nur schwach ausgebildeter Bereich vor Ort wichtig (zB. die Schuras und Dschirgas auf lokaler Ebene, die über Partizipation usw. Strukturen schaffen, die dann nachhaltig als Teil demokratischer (oder auch undemokratisch patronistischer) Verfahren wirksam werden (zB. im Verkehr mit der nächsthöheren Distriktebene). Zur Formalisierung von solchen eher positiven Entwicklungen fehlen kompetente übergeordnete Verwaltungsstrukturen und eine entsprechende Gesetzgebung.

In einigen Bereichen wirtschaftlich relevanter und international beachteter Verwaltungs- und Rechtsstrukturen gibt es einige Bewegung: was das Independent Directorate of Local Governance (IDLG) für die ganze Subnational Governance anstößt, hat einige Aussichten auf teilweisen Ersatz alter Strukturen, die aber völlig durch Personalüberhang aus der Vergangenheit und obsolete Verwaltungsstrukturen und mangelnder Transparenz bei Zuständigkeiten verklebt sind. Das führt zu Konkurrenz zwischen Instanzen und Kompromissen immer dort, wo lokale und basale Widerstände oder internationaler Druck zu erwarten sind (Bergbaurecht/Umwelt oder Öffentlicher Dienst/Meritokratie statt Patronage). Wird so bald kein „Rechtsstaat“ werden, aber die These darf gewagt werden, dass bestimmte Schichten (neuer Mittelstand, informierte Stadtbürger, konkurrierende Teileliten) ansatzweise das Recht verbessern wollen, um ihre Freiheiten (Presse) oder ihr Eigentum zu verteidigen; beim Anspruch auf Sicherheit gibt es den Trend, Gesetzesverstößen der staatlichen Exekutive zugunsten von „Sicherheit“ weniger Bedeutung beizumessen (Freiheitsrechte also einzuschränken).

*F: Inwiefern ist Stammesrecht gleich islamisches Recht? Gibt es da viele Überschneidungen und werden vorislamische Traditionen in dem von Stämmen gepflegten Rechtswesen angewandt?*

R: Stammesrecht und islamisches Recht sind in der Praxis und im praktischen Rechtsverständnis und von den Rechtsnormen her nicht mehr voneinander zu unterscheiden, weil die Paschtunen das islamische Recht übernommen und assimiliert haben. Aber es gibt noch eigene stammesrechtliche Institutionen (Räte) in Form der Dschirga (Mitgliederforum) und der Schura (Rat aus ausgewählten Stammesmitgliedern), die häufig selbst von Afghanen verwechselt werden. Diese Institutionen werden häufig bei Landkonflikten und Fällen in Zusammenhang mit Blutrache (nicht nur im Kontext von Mord und Todschatz, sondern auch bei anderen Schäden, die dann materiell beglichen werden) konsultiert, was nach der Scharia im Grunde nicht vorgesehen ist. Ein Beispiel für eine stammesrechtliche Beilegung wäre der Mädchenaustausch, bei dem etwa die Familie eines Getöteten von der Familie des Täters ein Mädchen zum Heiraten erhält, weil dadurch wieder möglicherweise eine Arbeitskraft nachkommt.

*F: Welche Ebenen der Gerichtsbarkeit werden bei Streitigkeiten um Land oder Wasser angerufen?*

R: Es werden mitunter staatliche Gerichte angerufen, sofern man sich davon auch Erfolg oder gerechte Behandlung erwartet. Die Zuständigkeiten im Land- und Wasserrechtsbereich sind



schon auf der Regierungsebene in unterschiedliche Institutionen fragmentiert: zwischen Landwirtschaftsministerium, der unabhängigen Landbehörde, Finanzministerium und zusätzlich noch durch die verschiedenen Stufen des Konflikts, zumal jede Regierung an ihre Anhänger irgendwann einmal Landtitel ausgestellt hat, wodurch es dann später zu Streitigkeiten und Landbesetzungen gekommen ist. Daher kann man nicht einfach sagen: „Wende dich dorthin, dort bekommst du Recht“ etc.

In einem mir vertrauten Fall aus der Provinz Uruzgan hat ein recht wichtiger örtlicher Kommandeur durch den Bau eines Wasserkanals Neuland erschlossen und hat dieses Land an seine Leute verteilt. Er ist aber so gewaltsam mit der örtlichen Bevölkerung umgegangen, dass auch bestimmte Scharia-Rechte verletzt wurden. Man hat dann ein afghanisches Scharia-Gericht in diese Provinz eingeflogen, das Recht gesprochen hat. Doch der Kommandeur hat sich dem Urteil nicht unterworfen (obwohl das eben göttliches Recht ist!), weil das Recht der Kalaschnikow dann im Zweifel doch das stärkere ist.

D: Normalerweise wäre es ja schön, wenn es ein staatliches Gericht gäbe, an das man sich wenden könnte. Doch häufig gibt es diese Gerichte bzw. das entsprechende Personal nicht. Allerdings gibt es im Süden in der stark umkämpften, aber recht wohlhabenden Provinz Helmand so etwas wie fliegende „Magistrates“ der Taleban. Es ist schon ein paar Jahre her, aber da

wurden in der Tat auch die „absurdesten“ Entscheidungen dieser Taleban-Richter akzeptiert und zwar gar nicht so sehr aus Angst vor gewaltsamen Konsequenzen im Falle der Nichteinhaltung von Urteilen, sondern nach dem Prinzip der *causa finita*. Das war für die Beteiligten auch wichtig, weil sie zuvor jahrelang miteinander im Streit gelegen hatten. Also der Aspekt, eine schlechte Ordnung sei besser als keine, ist etwas, was ich sehr oft gehört habe.

F: *Wie weit geht die Akzeptanz der Bevölkerung für Entscheidungen rechtssprechender Instanz, ob staatlich oder nichtstaatlich?*

R: Es kann sein, dass eine Entscheidung von einer Partei nicht akzeptiert wird. Dann kann diese Partei zur nächsthöheren Instanz, etwa zum Scharia-Gericht gehen. (Die theoretische Hierarchie ist: Scharia, Rat der Ältesten und Staat). Aber es gibt natürlich auch viele Fälle, die im Konsens entschieden und bei denen die Entscheidungen dann akzeptiert werden. Das ist vor allem bei kleineren Dingen der Fall, wo vielleicht dann auch die Parteien eher gleichrangig sind. Leute, die in diesem Bereich arbeiten, sagen mir, dass 90 Prozent aller Streitfälle lokal nach Gewohnheits- oder Scharia-Recht oder beidem entschieden werden. Diese Entscheidungen werden dann erstmal akzeptiert, wenn auch manchmal nur für eine gewisse Zeit.

F: *Kann man speziell bei Konflikten zwischen Angehörigen unterschiedlicher ethnischer Gruppen um Land oder Wasser davon ausgehen, dass in der Regel immer zumindest auch das religiöse Recht befragt wird oder wird in manchen Fällen auch rein nach lokalen Traditionen entschieden?*

R: Die Religion ist zumindest die Klammer, die beide Streitparteien unterschiedlicher Ethnizität vereint, zumal die meisten doch Muslime sind. Natürlich gibt es manchmal das konfessionelle Problem Sunniten-Schiiten. Aber das scheint eher im Familienrecht mit diesem Schia-Personenstatut eine Rolle zu spielen, wo es keine Extra-Gerichtsbarkeit gibt, sondern wo relevante Angelegenheiten zwischen Schiiten von staatlichen Gerichten geregelt werden sollen. Hingegen wird bei Streitigkeiten zwischen ethnischen Gruppen, egal, ob es um einen Hazara, Usbeken etc. geht, nach der Scharia oder nach staatlichem Recht entschieden. Stammesrecht kommt hier nicht in Frage, weil dieses eben wirklich sehr lokalisiert ist.

### 3.2 Blutrache

F: *Mich hätte interessiert, ob Traditionen der Blutrache abnehmen oder sich vielleicht sogar in der jetzigen Gesellschaft verstärken?*

R: Ich würde schon sagen, dass sich diese Phänomene insgesamt verstärkt haben, weil sich durch die Intensivierung des Krieges die Anlässe, die Blutrache und Ähnliches auslösen, verstärkt haben. Es gibt ein paschtunisches Stichwort, das sagt: Ein Paschtune nahm Rache nach hundert Jahren und sagt: „Jetzt habe ich mich aber beeilt.“ Das hört sich ziemlich lustig an, ist es aber nicht, weil es häufig der Wahrheit entspricht. Nach wie vor sind die Erbverpflichtungen, Rache an jemandem zu nehmen und ihn zu töten, relativ stark und diese können auch politisiert werden. So sieht man etwa, dass sich Leute manchmal den Sicherheitskräften anschließen, eben weil sie derartige Geschichten hinter sich haben (oder auch im Rahmen des Konflikts auslösen können) und hoffen, dass sie sich auf die Gewinnerseite stellen können, wenn sie sich in staatliche Strukturen eingliedern und ihnen dann niemand etwas anhaben kann. Andere holen sich Rückendeckung und Schutz, indem sie einer bestimmten Partei/Bewegung wie den Mudschaheddin oder den Taleban beitreten. Wie auch bei den meisten anderen Fragen, ist es nicht so, dass eine Blutrache unbedingt passieren muss, aber ich glaube, dass die Wahrscheinlichkeit, dass eine Blutrache irgendwann auch in die Tat umgesetzt wird, insgesamt äußerst hoch ist. Derlei Dinge werden nicht vergessen und werden in den Communities auch weitertradiert. Und dann sagen die Leute etwa: „Du hast doch noch eine Rechnung offen. Was ist denn los? Traust du dich nicht? Bist du kein richtiger Paschtune (oder Usbeke etc.)?“

F: *Wie groß ist der Druck auf Personen, eine Blutrache auszuführen?*

R: Hier geht es um soziale Beziehungen (Familie, Umgebung), die dann auch greifen. Es gibt indes auch Leute, die aus solchen Blutracheverpflichtungen aussteigen wollen. Bisweilen wissen die betreffenden Personen in den Dörfern schon gar nicht mehr, wie der Konflikt begonnen hat. Im Rahmen meiner UNO-Tätigkeit habe ich einmal einen Streit erlebt – es

ging dabei nicht um Blutrache, sondern ein paschtunischer Stamm hatte jenseits einer imaginären Linie ein paar Bäume zu viel gefällt – bei dem die Auseinandersetzung hundert Jahre andauerte, mit dutzenden Toten. Irgendjemand kommt immer wieder auf den dummen Gedanken und sagt: „Wir müssen das da noch machen.“ Dann wird es sehr schwer, sich solchen Aufrufen zu entziehen. Ich denke, dass Leute, die in die Städte gezogen sind und sich aus dem Stammeskontext etwas mehr herausgelöst haben, eher eine Chance haben, sich diesem Druck zu entziehen. Aber ganz weg werden sie wohl nie sein, denn so groß ist Afghanistan nun auch wieder nicht. So kann etwa jemand aus Südpaktika nach Kabul kommen und sagen: „Hier ist noch eine Sache offen“ etc. , und sagen: „Ich mach da jetzt mal was“ oder „ich zwingen jemanden, etwas zu machen“.

D: Aber man kann ganz sicher sagen, dass der Einfluss in den Großstädten geringer ist. Das heißt nicht, dass die Druckausübung geringer ist, sondern dass der Druck anders begründet wird. Er kann am Land mittels traditionellem Recht leichter begründet werden. In der Großstadt haben wir sehr viel mehr den Druck in Form durch mafiöse Strukturen etc. Hier sieht man einen gewaltigen Umbau in der Sozialstruktur.

F: *Wenn jemand an einer ganzen Familie Blutrache übt, schließt das auch Frauen und Kinder mit ein?*

R: Nein, meistens betrifft es nur die männlichen erwachsenen Familienmitglieder. Natürlich werden Frauen und Kinder bei Konflikten immer wieder in Mitleidenschaft gezogen, bei denen man manchmal auch nicht sagen kann, ob es nun Blutrache oder etwas politisch Motiviertes oder beides ist.

Nach traditioneller Auffassung der Paschtunen, aber auch anderer Afghanen, darf es keine Blutrache gegeben. Das war gegen die Ehre. Aber natürlich hat es das auch in früheren Zeiten gegeben. Ob derartige Formen der Rache zugenommen haben? Ja, ich glaube diese allgemeine Durchsetzung des Gewaltprinzips durch die Konflikte und die Kriege, es wirkt enthemmend und damit ist das sicher – ich kann es nicht mit Prozenten oder Studien zum Ausdruck bringen, sondern nur nach dem, wie ich selber empfinde. Solche Taten sind heute kein Tabu mehr. Früher war Derartiges ein Tabu, doch auch Tabus konnten hin und wieder gebrochen werden.

### **3.3 Staatliche Macht**

F: *Wie manifestiert sich der Einfluss des Staates in Kabul und außerhalb. Existieren große Unterschiede?*

R: Es gibt in der Tat große lokale Unterschiede. Natürlich ist staatliche Gewalt tendenziell stärker in städtischen Ballungszentren vorhanden als in abgelegenen Dörfern. Aber es gibt

auch immer Ausnahmen von der Regel, und wo eine Stadt in Afghanistan aufhört bzw. wo sie anfängt ist auch nicht klar, genauso wenig, wie klar ist, was eigentlich ein Dorf ist.

F: *Wie sieht eine typische Dorfstruktur aus? Imam, Dorfälteste, Wakil etc.?*

D/R: Eine typische Dorfstruktur gibt es nicht, sie kann je nach geografischer und/oder ethnischer Umgebung unterschiedlich aussehen (Streu-/Haufensiedlungen.) Es ist sogar umstritten, ob es Dörfer (in unserem Sinne) gibt. Oft sind sie Konglomerate mehrere Weiler oder anderer kleiner Siedlungseinheiten (z.B. wand); werden Afghanen nach „ihrem Dorf“ gefragt, könnte Antworten sich auf diese unterschiedlichen Ebenen beziehen (und evtl zu Verwirrungen führen). Eindeutig(er) ist die Zuordnung zu einer Moschee, die wohl für jeden afghanischen Moslem klar ist (selbst wenn er nicht/häufig beten geht).

Älteste, aber mit unterschiedlichen Bezeichnungen, und einen Mullah (sowie wohl meistens einen Lehrer; manchmal identisch) gibt es überall. Aber auch das ist keine feste Kategorie; auch junge Männer können „Älteste“ sein. Die Ältesten können eine Dschirga (nur bei den Paschtunen) oder eine Schura (in allen ethnischen Gruppen) bilden. Es gibt Vertreter nach außen (gegenüber dem Staat): Malik, Wakil u.a. Die (großen) Landbesitzer heißen Khan – was bei den Paschtunen aber auch ein Ehrentitel ist (und dann nicht auf Landbesitz hinweisen muss.)

Zu beachten: Die Terminologie ist oft mehrdeutig; z.B. kann *wakil* Rechtsanwalt, (Parlaments)Abgeordneter oder (nichtgewählter) Vertreter eines „Wohngebiets“ bedeuten.

Untersuchungen, die jedenfalls für den Nordosten gut belegt sind, und mit einiger Vorsicht teilweise generalisiert werden können, sagen aus, dass langfristige Entwicklungen von Herrschaft an der Basis der Gesellschaft, in Dörfern und Distrikten, nicht die zentralstaatliche Herrschaft unterminieren, auch wenn dem „Staat“ oft die Schuld an nichtfunktionierender Verteilung öffentlicher Güter gegeben wird. (Vgl. SFB 700, Projekt C9). Wichtig ist die Verschiebung hin von lokalen Machthabern (Strongmen, Drogendealern etc) zu den Vorsitzenden der Shuras/Jirgas oder Community Distribution Councils (CDC) bzw. der Distriktvorsitzenden. Lokale Partizipation spielt eine große Rolle.

### **3.4 Staatliche Sicherheitsorgane: Kompetenzen, Handlungsbereich, Rechtstaatlichkeit, Korruption, etc.**

Der neue Oberbegriff für die regulären Streitkräfte lautet Afghan National Defence and Security Forces (ANDSF)

Nationalarmee (ANA/urdu-ye melli): eigentlich die Landesverteidigungskraft, wird aber auch im Innern gegen die Aufständischen eingesetzt; bildet dabei aber (nach der Nationalpolizei!) meist die zweite Reihe. Untersteht dem Verteidigungsministerium.

Nationalpolizei (ANP; polis-e melli, umgangssprachlich sehr häufig amniat – was oft zu Verwechslungen mit dem NDS (s.u.) führt): „kämpfende“ gendarmerie-ähnliche Truppe (siehe ANA), mit vielen Untergruppen. Ihre Angehörigen werden ebenfalls oft als *askar* (Soldat)

bezeichnet (weil bis 1992 Wehrpflichtige unter Armee und Polizei aufgeteilt wurden). Untersteht dem Innenministerium.

Es gibt zivile und militärische Untergruppen. Zivile schließen ein: Verkehrs- und Kriminalpolizei; militärische: Grenz- (ANBP), Bereitschaftspolizei (ANCOP), Anti-Drogen-Polizei sowie die eigentlich aufgelöste, für (Konvoi- u.a.) Schutzzwecke eingesetzte Autobahnpolizei. Aber nichts, was in Afghanistan aufgelöst wird, verschwindet vollständig – was ebenfalls mit Posten und Korruption zu tun hat.

Armee und Polizei haben interne Geheimdienste und Sondereinheiten.

Geheimdienst (National Directorate for Security/NDS/amniat-e melli). Ist Inlands- wie Auslandsgeheimdienst, hat weitreichende Vollmachten (Verhaftung, Überwachung, eigene Gerichtsbarkeit etc), deren gesetzliche Regelungen aber weitgehend geheim sind; überwacht elektronisch und durch Personen (auch Medien, Parteien, Ausländer etc); verfügt über eigene Kampfeinheiten. Er ist einem Ministerium gleichgestellt.

Alle drei Sicherheitskräfte sind hoch politisiert (ANP und NDS mehr als ANA) und z.T. ethnisiert, korrupt (Posten werden ver- und gekauft, das v.a. in der Polizei), können gewalttätig sein. Folter gehört bei NDS und ANP (ANA?) trotz gegenteiliger Bemühungen und vieler offizieller Zusicherungen zum Alltag. ANA und ANP verursachen im Krieg seit zwei Jahren eine steigende Zahl ziviler Opfer.

Dazu kommt eine ganze Reihe offiziell staatlicher sowie ohne staatliche Kontrolle agierender paramilitärischer Kräfte, die aber überwiegend von sog. Strongmen kontrolliert werden, die Teil des Staates sein können oder auch nicht. Die Afghan Local Police (ALP; polis-e mahalli) untersteht offiziell dem Innenministerium. Es gibt milizenähnliche Strukturen der Crucial Infrastructure Protection Projects (CIPP), eigentlich aufgelöst. Es gibt die sogenannten Aufstands- oder Lokale Verteidigungskräfte (local defence forces oder uprising forces/patsuniun), die z.T. spontan als Anti-Taleban-Kräfte entstanden, vom Staat adoptiert (bezahlt und bewaffnet) und inzwischen teilweise der ANP angegliedert oder unterstellt wurden. Alle diese Gruppen werden von der Bevölkerung oft und ohne Differenzierung als arbaki (Sing., auch für einzelnen Kämpfer: arbakai) bezeichnet. Ursprünglich und nur bei den Paschtunenstämmen Südost-Afghanistans waren arbaki zeitweilige, aus den Jugendlichen des Stammes bei Nachbarschaftskonflikten oder zur Durchsetzung von Beschlüssen der Dschirgas (und von diesen kontrollierte) Defensiv-Kontingente. Solche existieren ebenfalls noch.

Dazu kommen von den Afghanen „Coalition Forces“ genannte lokale Milizen, die mit CIA- und Spezialeinheiten zusammenarbeiten und keinerlei afghanischem Kommando (oder Rechtsprechung) unterliegen. Dazu gehören die Kandahar und die Khost Protection Force. Dazu kommen (formell ebenfalls der Polizei angegliederte) bewaffnete Kontingente von privaten, von Afghanen geführten Sicherheitsfirmen (ausländische sind offiziell nicht mehr erlaubt) und größere Bodyguard-„Einheiten“ von Politikern, die oft in Verwandtschaft oder „Stamm“ rekrutiert werden.

Für alle diese gelten uneingeschränkt die o.g. Korruptions- und Gewaltzuschreibungen sowie bei manchen auch völlige Straflosigkeit. Fluktuationen von einem „Banner“ zum nächsten sind nicht selten. Es gilt wie v.a auch bei der ANP: Bezahlung, Verpflegung und Nachschub kommen oft nur sporadisch, was dann in der Regel zu „Selbstbedienung“ auf Kosten der örtlichen Bevölkerung führt.

#### Kontrolle über das Staatsgebiet (impliziert die Frage nach interner Fluchtalternative)

*F: Wie manifestiert sich der Einfluss des Staates in Kabul und außerhalb Kabuls, sind Staatsstrukturen erkennbar, wie funktioniert die Verwaltung?*

R: Es gibt keine Abspaltungstendenzen, das Problem ist nicht der äußere Zusammenhalt Afghanistans. Die Verfassung ist stark zentralistisch angelegt, es gibt aber vielfach – z.B. in der Rekrutierung des öffentlichen Dienstes oder bei den Zuständigkeiten für bestimmte Verwaltungsbereiche, horizontale Kompetenzkonflikte. Auf allen Ebenen gibt es hybride Strukturen, d.h. legale bzw. legitime Regierungsstrukturen und lokale Durchsetzung bestimmter Machtelemente, z.B. aus Patronage oder durch Korruption (was nicht dasselbe ist). Die Selbstblockaden und die Beharrung alter Verwaltungsstrukturen sind ein wichtiges Hindernis für Konsolidierung. Ein wesentliches Problem liegt in der Interventionsgesellschaft (s.o.): die Macht der Intervenierenden manifestiert sich neben Sicherheitsakten v.a. in „Projekten“, sei es der Entwicklungszusammenarbeit, Verwaltungs- oder Justizreform oder der Unterstützung von wirtschaftlichen Aktivitäten. Je direkter sich die Intervenierenden unter Umgehung der oft auch von ihnen geförderten staatlichen Strukturen durchsetzen und je mehr sie auf ihren off-Budget-Finanzierungen bestehen, desto schwächer die Staatlichkeit. Wichtig sind auch die Einkommensdifferenzen, die durch die Beschäftigung bei Internationalen Organisationen (RO und NRO) unverhältnismäßig viel mehr als lokal Beschäftigte verdienen und damit auch den Brain Drain aus den öffentlichen Arbeitsplätzen fördern.

## **4 Regierungsfeindliche Gruppen (Taleban usw., Aktivitäten und Einfluss in Gebieten unter Regierungskontrolle)**

Vorbemerkung: In Afghanistan handelt es sich nicht um einen Ein-Fronten-Konflikt zwischen Regierung und Taleban. Bewaffnete Auseinandersetzungen ereignen sich auch zwischen verschiedenen regierungsfeindlichen Gruppen, zwischen regierungsfreundlichen Milizen, bewaffneten Parteien und unter Beteiligung krimineller Banden. Es gibt auch „Elitenwechsel-Opfer“, die – wenn sie unter eine neuen Regierung nicht (mehr) an der Macht beteiligt werden – sich regierungsfeindlichen Kräften anschließen oder sich also maskieren können, um Druck auf die Regierenden auszuüben.

Die Taleban sind mit Abstand die größte regierungsfeindliche bewaffnete Kraft. Das oft separat genannte Haqqani-Netzwerk ist Teil der Taleban, handelt aber oft semi-autonom (so wie auch andere lokale Taleban-Fronten oder -Netzwerke).

An zweiter und dritter Stelle folgen die Islamische Partei (Hezb-e Islami) und der afghanisch/pakistanische Ableger von ISIS (Daesch), der von der IS-Zentrale anerkannt ist, aber nicht von ihr initiiert wurde. Wahrscheinlich ist Hezb zahlenmäßig stärker als Daesch.

Zur Beachtung: Es gibt aber zwei Hezbs, und beide, die Gulbuddin Hekmatyars und die des verstorbenen Maulawi Yunus Khales, haben einen aufständischen und einen an der Regierung beteiligten Flügel. Hekmatyars ist unabhängig; der bewaffnete Khales-Flügel gehört offiziell größtenteils zu den Taleban, agiert aber ebenfalls oft semi-autonom; einige seiner Elemente tendieren zu Daesch (aber eher aus Feindschaft mit den Taleban).

Dazu gibt es kleinere bewaffnete salafistische Gruppen (*Jama'at al-Da'wa ala-l-Quran wa-l-Sunna*) im nördlichen Ostafghanistan (Provinzen Kunar und Nuristan), die sich inzwischen ebenfalls den Taleban angeschlossen haben und mit Daesch verfeindet sind.

Dazu kommen ausländische Gruppen: pakistanischer Taleban-Dachverband TTP, inzwischen vielfach gespalten; sektiererische (antischiiitische) pakistanische Gruppen wie Laschkar-e Taiba, Jaish-e Muhammad sowie kaschmirische Gruppen; ursprünglich aus Mittelasien stammende Gruppen wie die Islamische Bewegung Usbekistans (IMU; jetzt manchmal Islamische Bewegung/Partei Turkestans) oder die Islamische Dschihad-Union (auch mit Ursprüngen in Deutschland), in Nord-Afghanistan wahrscheinlich (teilweise) als Dschundullah bekannt. Zum größten Teil arbeiten sie mit den afghanischen Taleban zusammen; zumindest Teile der IMU und Splittergruppen der TTP sind zu Daesch übergelaufen.

Inwieweit al-Qaeda über eigene Kampfkräfte verfügt, ist fraglich.

*F: Welche Rekrutierungsstrategien bzw. -praktiken werden von Taleban (und anderen Anti-Regierungsgruppen) angewendet.*

D/R: Taleban als Netzwerk von lokalen Netzwerken, horizontale Struktur und weitgehende Autonomie, aber straffe vertikale Führungsstruktur, religiös legitimiert;

Taleban nach 2001 ursprünglich aus „grievances“ über Ausgrenzung, gefolgt von Gewaltanwendung der Regierung (und US-Truppen) entstanden; ideologische Mobilisierung über Moscheen, Madrassas und zunehmend über Internet; ethnische Zusammengehörigkeit spielt eine Rolle (viele Söhne, Cousins von...); aber auch Zwangsrekrutierung nach lokal ganz unterschiedlichen Mustern (Proporz nach Familien, manchmal Weilern) (maktabi und majburi Taleban). Parallelstaatliche Strukturen (inkl. Steuererhebung) – regieren so wie die anderen auch.

*F: Zwangsrekrutierung Minderjähriger*

R: Die Taleban kämpfen immer noch lokal über Fronten: im Grunde ist ein Dorf oder ein Distrikt eine Front und man muss Kämpfer als Angehörige einer Front anmelden. Das System ist inzwischen gut organisiert: Wenn die Taleban eine größere Operation machen, etwa einen

befestigten Stützpunkt angreifen, ziehen sie die Kämpfer aus mehreren Fronten, manchmal aus mehreren Provinzen zusammen. Und wenn sie nicht genug Kämpfer haben, dann gehen sie in die Dörfer und rekrutieren zwangsweise. Es gibt immer reichlich Zwangsrekrutierungen, doch sind Zwangsrekrutierungen wahrscheinlich nicht der größte Faktor.

*F: Werden auch Schiiten (Hazara) von den Taleban rekrutiert?*

R: Dass Hazara rekrutiert werden für die Taleban, ist eher eine Ausnahme, allerdings habe ich oben bereits die sunnitischen Hazara angesprochen. Von denen ist bekannt, dass einige von ihnen in den Taleban-Strukturen mitkämpfen. Bei den schiitischen Hasaras ist es eher eine Ausnahme, es gibt aber bestimmte alte Überreste schiitischer Mudschaheddin-Führer in relativ entlegenen Gegenden, die in so einer Art Allianz mit den Taleban sind.

*F: Es wäre interessant zu wissen, ob man die Taleban als solche erkennt, ob man erkennt, dass es sich bei einer bestimmten Gruppe um Taleban handelt.*

R: Häufig wurden Träger schwarzer Turbane etc. automatisch mit Taleban gleichgesetzt. Das ist jedoch einfach eine Stammestradiation. Es gibt mehrere sehr große Stämme in Südafghanistan, deren Mitglieder schwarze Turbane tragen. Aus diesen Stämmen haben sich die Taleban anfangs vor allem rekrutiert. Deswegen wurde das gleichgesetzt mit Taleban. Eine solche Eindeutigkeit gibt es jedoch nicht.

Die Taleban verfügen auch über keine Mitgliedsausweise oder ähnliches, zumal es sich bei ihnen auch nicht um eine politische Partei handelt. Sie sind vielmehr eine Bewegung, zu der man sich dazuzählt. Eigentlich waren die „Taleban“ von ihrer Herkunft her Schüler an Koranschulen (Madrassas) und damit eine religiöse Kategorie. In den 1990er Jahren haben sich bestimmte Madrassas in Fronten (gegen die Sowjets) umgewandelt, sich zusammengeschlossen und sind damit zur Bewegung der Taleban geworden. Meist haben die Leute bestimmte Motive (die sehr unterschiedlich ausfallen können), sich den Taleban anzuschließen.

Wenn die Taleban irgendwo ein Gebiet kontrollieren, dann weiß man in der Regel, wer zu ihnen gehört bzw. wer Zuträger der Taleban ist. Es gibt eine Tradition des geheimdienstlichen Aushorchens, bei der Leute bezahlt bzw. vorgeladen werden und Informationen dann unter Gewaltanwendung herausgepresst werden. Vor allem haben die Taleban auch die früher eher unterprivilegierte Klasse der in jedem Dorf anzutreffenden Mullahs zu ihrem Instrument gemacht und ihnen politische Macht während ihres Regimes übertragen, um zu kontrollieren, wie sich die Leute verhalten bzw. wie sie der Taleban-Bewegung gegenüberstehen. Derartige Praktiken haben sich bis heute erhalten.

Über solche Netzwerke, die eben nicht auf formalen Strukturen, sondern auf sozialen (bzw. auch ethnischen) Beziehungen, etwa aus gemeinsamen früheren Kampferfahrungen



(Paschtunisch: „Andiwali“ („Freundschaft“/„Kameradschaft“) basieren, wird auch rekrutiert. Doch kein Afghane gehört nur einem Netzwerk an. Deshalb kann man auch nicht sagen, dass jemand, der einmal einen Taleb kannte, ein für alle Mal ein Taleb ist. Eine Person kann sich den Taleban aus opportunistischen Gründen angeschlossen haben und dann wieder von dort weggehen. Wenn eine Krise wie etwa der Krieg nach 2001 eintritt, kann sich eine solche Person jedoch auch wieder zu den Taleban hinwenden. Ein Fehler, der zur Eskalation des Krieges nach 2001 geführt hat, war, dass viele, die irgendwann einmal Kontakte zu den Taleban hatten bzw. sogar noch welche hatten, mit Taleban gleichgesetzt wurden und im Ernstfall in Bagram oder Guantánamo gelandet sind. So wurde erst ein Nährboden für neuen Widerstand geschaffen.

*F: Ist es auch möglich, dass bestimmte Mitglieder einer Familie bei den Taleban aktiv sind, während sich andere Mitglieder ein und derselben Familie gegen die Taleban engagieren?*

R: Ja. Ich denke, das ist ein weit verbreitetes Phänomen und das hat es auch in früheren Perioden bereits gegeben. Damals waren eben ein paar Brüder derselben Familie bei den Mudschaheddin, während andere bei den Sowjets waren, und wiederum andere waren im Ausland. Manchmal lagen dem strategische Beschlüsse der Familie zugrunde, um sicherzustellen, dass wenigstens einer auf der Gewinnerseite stand. Und es wird auch nicht als besonders schlimm angesehen, ob jemand etwa Taleb oder Kommunist gewesen ist. Derlei gibt es auch heute noch und es gibt natürlich sehr viele Afghanen, die davon überzeugt sind, dass die Taleban (bzw. dass andere politische Gruppierungen) das Richtige tun. Bei der beträchtlichen Größe afghanischer Familien können sich die Positionen einzelner Familienmitglieder stark differenzieren. Daher denke ich, dass es sich bei solchen Fällen nicht nur um Ausnahmen handelt.

*F: Situation von Personen, die für internationale Streitkräfte tätig waren?*

R: Ja das ist natürlich bekannt, weil die Leute, die auf den Stützpunkten arbeiten, da gibt es sehr viele so von Wachleuten bis zu Wäschern und Küchenpersonal. Diese Mitarbeiter gehen natürlich abends nachhause. In Kabul könnte man allenfalls noch behaupten, dass man ganz woanders arbeite und nicht bei den Amerikanern, aber auf dem Land ist dies ausgeschossen, da man erwarten kann, dass das Treiben in den bzw. um die Stützpunkte herum von Taleban genau beobachtet wird.

*F: Vor dem Hintergrund, dass die Taleban heutzutage in Regionen präsent sind, wo sie vorher nicht so stark präsent waren und sie zudem auch an mehr Fronten kämpfen als bisher: Gibt es Dezentralisierungstendenzen oder Rivalitäten unter den Taleban, die dann ihre Fähigkeit beeinflussen könnten, etwa Personen ausfindig zu machen?*

R: Es gab 2015 den Führungswechsel bei den Taleban, nachdem diese bekannt geben

mussten, dass Mullah Omar, ihr Gründervater, bereits seit einiger Zeit tot war. Dann gab es eine Spaltung und eine Fraktion hat versucht, sich abzusetzen, hat aber die Kräfte, die der Nachfolgeregelung nicht zugestimmt haben, von denen es eine ganze Menge gab, nicht für sich gewinnen können. Das ist ein relativ regionales Phänomen geblieben und der Hauptstrom der Taleban hat es relativ schnell geschafft, den Laden wieder zusammenzubringen, sicher auch mit pakistanischer Hilfe und hat auch viele von den Gegnern physisch liquidiert, zumal einige von ihnen dann auch Richtung IS gedriftet sind, wo es dann auch wieder eine Legitimierung dafür gab, gegen die vorzugehen, ohne dass da jemand Protest einlegt. Da waren auch viele Zentralasiaten unter jenen, die sich abspalten wollten. Diese Spaltung existiert nach wie vor, aber sie hat nicht wirklich Fahrt aufgenommen und ich sehe derzeit eher eine Konsolidierung des Mainstream. Also es war zwar die größte Spaltung, die die Taleban erlebt hatten, aber sie war bei weitem nicht groß genug, um für eine Dezentralisierung zu sorgen oder diese gesamte Bewegung in Frage zu stellen.<sup>3</sup>

#### 4.1.1 Sicherheitslage mit Ausblick / regionale Unterschiede?

Der Krieg hält bei hoher Intensität an. Bis 2010 nahmen Intensität und Umfang der Kampfhandlungen Jahr für Jahr zu und halten sich seitdem, mit Schwankungen, auf hohem Niveau. Indikator sind die Zahlen ziviler Opfer. US-Präsident Barack Obama sagte in seiner letzten *State of the Union*-Rede im Januar 2016 voraus, dass „Unsicherheit ... über Jahrzehnte in vielen Teilen der Welt anhalten“ wird, darunter „in Afghanistan“.

Die Taleban operieren weiterhin landesweit, wenn auch regional, in unterschiedlicher Intensität. Das Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) setzte Afghanistan 2015 auf seinem *Global Peace Index* auf den vorletzten Platz. Nach dem Abzug der meisten westlichen Soldaten erweiterte sich ihr militärischer Handlungsspielraum. Bis zur zweiten Jahreshälfte 2015 existierten kaum feste Frontlinien, sondern die Situation ähnelte einem Flickenteppich. Seitdem operieren die Taleban zunehmend in großen Formationen und verfestigten in einigen Provinzen ihre territoriale Kontrolle. Sie eroberten im Frühherbst 2015 die Provinzhauptstadt Kunduz und hielten sie zwei Wochen lang. Sie unterhalten parallele Verwaltungsstrukturen, einschließlich einer (vergleichsweise populären) Gerichtsbarkeit sowie eines Steuersystems. Die Zahl relativ ruhiger urbaner Gebiete nahm 2015 ab, auch wenn die Zahl der Anschläge dort noch relativ begrenzt ist. Ähnlich konzentriert wie in Kunduz gingen sie 2015 und 2016 u.a. in den Provinzen Helmand, Faryab, Badakhschan, Takhar, Baghlan und Ghazni vor.

---

<sup>3</sup> Im Mai 2016 berichten Medien über den Tod von Taleban-Anführer Mullah Akhtar Muhammad Mansour (dem Nachfolger von Mullah Omar) durch einen Drohnenangriff in Pakistan (NYT, 23. Mai 2016; BBC News, 22. Mai 2016). Die Taleban erklärten wenige Tage später Mawlawi Haibatullah Achundzada, der unter Mansour bereits als hochrangiger stellvertretender Anführer der Bewegung fungiert hatte, zu ihrem Neuen Anführer (CNN, 26. Mai 2016).

2015 nahmen die Taleban 23 von etwa 400 Distriktzentren zeitweilig oder dauerhaft ein – mehr als in jedem Jahr seit 2001. Zwölf Fälle ereigneten sich allein im vierten Quartal. Den afghanischen Regierungstruppen gelang es nur in sechs Fällen, sie schnell wieder zurückzuerobern. Das bringt nach der vorsichtigen Schätzung des Autors die Gesamtzahl der von den Taleban kontrollierten Distrikte auf landesweit mindestens 18. Das sind zwar nur 4,5 Prozent aller Distrikte, jedoch doppelt so viele wie Anfang 2015. Die Sicherheitslage ist aber weit ernster, als es diese Zahlen auf den ersten Blick nahelegen. Zusätzlich ist ihre de-facto-Kontrolle ausgedehnter Gebiete in den meisten anderen Provinzen, vor allem im vorwiegend paschtunisch besiedelten Ost-, Südost- und Süd-Afghanistan (Zentren Jalalabad, Gardez und Kandahar) schon so ausgeprägt, dass es dort gar nicht mehr zu intensiveren Kämpfen kommt – wozu die dortige Schwäche der Regierungstruppen und in vielen Distrikten nur noch symbolische Präsenz einer Regierungsverwaltung beitragen.

In einigen Distrikten verzichten die Taleban darauf, den letzten Vorstoß zu unternehmen, um nicht Luftangriffe oder größere Gegenoperationen zu provozieren, oder greifen auf Bitten der örtlichen Bevölkerung nicht an, um Zerstörungen zu vermeiden. Insgesamt lässt sich daher schätzen, dass die Zahl der von Taleban kontrollierten oder akut bedrohten Distrikte zwischen mindestens 60 und möglicherweise bis zu 100 liegt.

Obwohl die Taleban von einem militärischen Sieg im Gesamtkonflikt immer noch weit entfernt sein dürften, haben die Regierung bzw. lokale Machthaber (deren Loyalität zur Zentrale ohnehin selten gegeben ist) nur in wenigen Provinzen noch die Oberhand. In den meisten einzelnen Gebieten (Distriktebene oder sogar darunter) ist die Situation aber weiterhin so unübersichtlich und unberechenbar, dass sich kaum über längere Zeit stabile und v.a. lebensfähige Gebiete ausmachen lassen.

Daher können in Afghanistan derzeit keine ständig oder längerfristig sicheren Gebiete existieren, die als „sichere Zonen“ gelten können. Es kann auch ausgeschlossen werden, dass solche gefahrlos eingerichtet werden könnten. Schon mit bis zu 140.000 Soldaten der *International Security Assistance Force* (ISAF) und etwa 300.000 regulären bewaffneten Kräften der afghanischen Regierung war es nicht gelungen, die Aufstandsbewegung zu schlagen, oder wenigstens zurückzudrängen und für Sicherheit zu sorgen. Nach dem Abzug der ISAF und mit den ca. 13.000 verbleibenden Soldaten der Nachfolgemission *Resolute Support Mission* (RSM) ist dies noch viel weniger realistisch. Zwar hatten sich durch den 2015 von der NATO und wichtigen Mitgliedsländern, darunter die USA und Deutschland, beschlossenen „Rückzug vom Rückzug“ die Kampfbedingungen für die Taleban zunächst tendenziell wieder verschlechtert. Doch mit einer westlichen Truppenstärke so deutlich unter dem früheren ISAF-Niveau kann mittelfristig kaum mehr als ein militärisches Patt erreicht werden, was den Konflikt höchstwahrscheinlich und auf absehbarer Zeit auf dem derzeitigen Niveau belassen wird.

F: *Wie ist die allgemeine Situation für ZivilistInnen, die in Regionen leben, die von regierungsfeindlichen Elementen (Anti-Government Elements, AGEs) kontrolliert oder regiert werden? Und wie in Regionen die von Warlords und/oder bewaffneten Gruppen die für die Regierung sind?*

D/R: Rechtsstaatlichkeit steht auf dem Papier; Korruption und Gewalt (v.a. aber nicht ausschließlich gegen Frauen) sorgt für Misstrauen in der Bevölkerung. Willkür ist jederzeit möglich. Oft unterhalten sogar noch Kommandeure staatlicher Sicherheitskräfte (v.a. solche mit Hintergrund in Bürgerkriegsmilizen) private Gefängnisse, oft zur Lösegelderpressung. Dies ist ein Business-Zweig und in „Syndikaten“ organisiert, die (wie der Drogenhandel u.a.) politische Protektion genießen.

Jedenfalls sorgt „der Staat“ nicht immer für die rechtsstaatliche Behandlung von Frauen und diskriminierten Gruppen. Im Einzelfall empfehlen sich genaue Untersuchungen, um nicht auf Vorurteile oder taktische Anschuldigungen reinzufallen (nicht was Misshandlungen oder Fehler betrifft, sondern die Urheber).

F: *Sicherheitslage in der Provinz Nangarhar*

D/R: Die Provinz Nangarhar ist zu einer der unsichersten Gegenden Afghanistans überhaupt geworden. Laut Bericht der EU-Unterstützungsbüros für Asylfragen (European Asylum Support Office, EASO) wurden zwischen Januar und August 2015 insgesamt 1991 sicherheitsrelevante Vorfälle verzeichnet.<sup>4</sup> Damit gehört Nangarhar zu den Provinzen mit der höchsten Zahl an solchen Vorfällen. In der Provinzhauptstadt Dschalalabad ist die Lage im Zentrum wohl meistens ruhiger, vor allem für Afghanen, die sich keiner Seite verdächtig machen, die immer noch den Großteil der Bevölkerung bilden. Doch die Straßen nach Dschalalabad werden häufig über Nacht vermint und die Taleban stellen auf der Straße zwischen Kabul und Dschalalabad regelmäßig Checkpoints auf. Oft tragen sie Polizei- und Armeeuniformen, sodass man sie nicht als Aufständische erkennen kann. Auch ist die Struktur afghanischer Städte eher dörflich geprägt, und diese dörflichen Strukturen reichen sehr nahe an das Stadtzentrum. Dies erschwert es, zu erkennen, welche Arten von Personen sich in den Städten bewegen.

## **4.2 RückkehrerInnen mit besonderer Berücksichtigung der Lage von Personen ohne familiäre Anknüpfungspunkte**

F: *Wie werden Menschen wahrgenommen, die (zwangsweise oder freiwillig) nach einem Aufenthalt in westlichen Ländern (und/oder im Iran) nach Afghanistan zurückkehren. Die Frage*

---

<sup>4</sup> EASO - European Asylum Support Office: Afghanistan Security Situation, Januar 2016, S. 108 (verfügbar auf [ecoi.net](http://www.ecoi.net))

[http://www.ecoi.net/file\\_upload/1226\\_1454492894\\_easo-coi-afghanistan-security-situation-bz0416001enn-fv1.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1454492894_easo-coi-afghanistan-security-situation-bz0416001enn-fv1.pdf)

*bezieht sich sowohl auf die allgemeine Öffentlichkeit als auch auf AGEs (Anti-Governmental-Elements)? Werden RückkehrerInnen aufgrund der Zeit, die sie im westlichen Ausland und/oder Iran verbracht haben, unterschiedlich behandelt?*

D/R: Die afghanische Migrationsgeschichte in die EU, nach Deutschland und Österreich ist selten systematisch untersucht worden. Sie stand auch nicht im Zentrum unserer jeweiligen Untersuchungen. Jedenfalls kann man feststellen, dass es bereits vor 1979 Migration nach D, A und Europa gab und dass die EU relativ früh auf das Problem von Flüchtlingen und IDPs aufmerksam wurde: (Chimni, B. S. 2002; Cramer, C./Goodhand, J. 2002; Daxner, M. 2007; Monsutti, A. 2008; Rollin, C. 2009; Rubin, B. R. 2000; Schetter, C. 2011). Dazu kommen noch Nachrichtendienste wie AAN und Medienbeiträge in anderen Kontexten. Eine selbstständige Expertise von 2007 ist nur indirekt zugänglich, deshalb stelle ich sie hier zur Verfügung: *Case Study Afghanistan*. Gutachten für Navreme Knowledge Management zur Evaluation von Projekten der Europäischen Kommission zur Migration in Drittländern. Programmlinie B7-667. A2 S. Gutachten und 45 S. Evaluation und Feldforschung mit Interviews.

Systematisch sollten wir mehrere Argumentations- und Diskursebenen unterscheiden:

- Wahrnehmung von Flüchtlingen durch die EU bzw. in den Aufnahmeländern. Hierbei werden unterschiedliche Konstruktionen verwandt, die erst dekonstruiert werden müssen, zB. Alle Flüchtlinge sind junge islamische Männer, alle Flüchtlinge sind Syrer oder Nordafrikaner, alle Flüchtlinge neigen zu kriminellen Handlungen usw. Gegen solche Ressentiments kann man in erster Näherung mit Statistiken und Daten, aber auch mit Erfahrungsberichten angehen, in zweiter Näherung aber muss man über die ideologische Herkunft des Halbwissens und der Vorurteile Bescheid wissen (Daxner, M. 2010a; Daxner, M./Neumann, H. 2012).
- Die tatsächlichen Strukturänderungen in der Aufnahmegesellschaft durch Flüchtlinge und die Differenz zu a). Meist sind die Änderungen gegenüber dem allgemeinen Zustand wenig erheblich bis hin zur Nichtwahrnehmbarkeit (wenn es in manchen Gegenden gar keine Ausländer und damit auch Flüchtlinge gibt, kann das Ressentiment trotzdem sehr hoch sein. Allerdings gibt es Brennpunkte, wo die Mikrostruktur erheblich beeinträchtigt ist.
- Die tatsächlichen Lebensumstände der Flüchtlinge. Hier gibt es viele und gute Literatur und Beobachtungen, aber es ist Sorgfalt geboten: Drastische Einzelfälle sollten nicht verallgemeinert werden, weder im positiven noch im negativen Sinn. Zu beachten sind individuelle und kleingruppenspezifische „psychische“ Traumata im Unterschied zu kollektiven „sozialen“ Traumatisierungen.
- Die politische Bewertung und Behandlung von Flüchtlingen durch Bürokratie, Politik und Medien. Dazu kommt die Außenpolitik im Bereich von Rückführung, sog. sicheren Herkunftsländern und in den Herkunftsländern selbst (Rückhaltepolitik versus Passivität gegenüber Migrationswilligen).
- In jedem Fall sollten die immer wieder erneuerten Texte zum Thema bei AAN zu Rate gezogen werden
- Im Fall Afghanistans werden wir auf zwei Gruppen von Fluchtursachen hinweisen: - sicherheitsbezogene und soziale/wirtschaftliche, diese spiegeln sich auch, aber wenig empirisch erforscht, im Verhalten der afghanischen Flüchtlinge im Aufnahmeland wieder (ethnische Spannungen zu anderen Flüchtlingsgruppen, Integration in oder Abstoßung durch die Diaspora).

- Das Rückkehrthema wird wohl alle in den nächsten Monaten beschäftigen, daher nehme ich an, dass dazu im Anschluss viele Fragen kommen werden. In jedem Fall sollten die immer wieder erneuerten Texte zum Thema bei AAN zu Rate gezogen werden.

#### 4.2.1 Sozioökonomische Situation mit Schwerpunkt Bildung und Arbeitsmarkt

Was das „soziale Milieu“ angeht, so ist das wahrscheinlich ein Hauptansatz für unsere Diskussion. Die Sozialstruktur ist im Wandel und hat mehrere unabhängige und intervenierende Variablen: Jugend>, Verstädterung>, Elitenkonkurrenz>, Prekäre Siedlungen (65% der Zuzügler zu großen Städten, eine andere Form von IDP). Sicherheit bildet die massivste IV: Neuerlicher Zuzug internationaler Kräfte, Kämpfe um Städte, Verstärkung der Kriegsrhetorik (Ghani 4/2016) gegen Taleban und Pakistan. All das trägt dazu bei, dass traditionelle Milieus schwächere Bindungskraft erzielen, und zugleich mit der (nach)kriegsbedingten Modernisierung (Straßen, IT, Mobilphone, TV/Radio) Neuordnungen motivieren, die aber keine Richtung haben. Prognose: weitere Ausdifferenzierung, Vergrößerung des Abstands zwischen ruralem Raum und Städten, Anwachsen der wirklich Armen ohne traditionelle soziale Netze (aber auch Entwicklung relativ größerer Schichten mit einigem Vermögen und Einkommen, die die Schere wachsen lassen).

#### Arbeitsmarkt

Afghanische Mitarbeiter\*innen bei westlichen Unternehmen

- a) Sprachmittler und Hilfskräfte bei ISAF, RSM und offiziellen Organisationen der internationalen Intervention: ja nach Interventionsland unterschiedlich, eher umfassend USA, eher Einzelfallprüfung D, zunehmend sensibel für das Problem → Flüchtlinge, Bedrohung durch Insurgenten, Arbeitslosigkeit
- b) Insgesamt gibt es sowohl traditionalistische und familiäre Widerstände zB. gegen Beschäftigung von Frauen bei internationalen RO und NRO und ausländischen Betrieben, als auch Förderung dieser Beschäftigung, v.a. wenn Frauen die alleinigen Verdiener in Haushalten sind. (→ Zukunftsproblem: gut ausgebildete Frauen >20, die nicht verheiratet sind und berufstechnisch höher qualifiziert sind als Männer. Gender vs. Ökonomie.
- c) Rückkehr oft ohne den entsprechenden Schutz der Arbeitgeber oder Beauftragenden; irrational, dass in D ausgebildete „Spitzenqualifizierte“ in Afghanistan dann keine Visa für D bekommen, obwohl dies eine wichtige Brücke zur Diaspora und zu geordneten zivilen Beziehungen wäre.
- d) Problembereich private Sicherheitsunternehmen oft im rechtsfreien Raum

#### Bildung

Über den Bildungsbereich werden sowohl neue soziale Strukturen als auch Konfliktfelder bewegt. Hier nur einige Beispiele:

- Wichtig: Schulzeugnisse, Studienbescheinigungen usw. sind sehr vielstufig und niedrig schwellig korrupt. Fälschungen? Außer bei akademischen Titeln („DR“ „INGENIEUR“ „PROFESSOR“ in der Elite nicht so üblich. Viel wichtiger das umfangreiche Korruptionsfeld KANKOR und Zuordnung von Studienort → Studienfach → Abschluss → akad. Prüfungen. Kankor selbst scheinobjektiv, Auswertung hinter verschlossenen Türen, auf allen Ebenen

Interventionen von Clanangehörigen, Familien, Politikern, im Ergebnis: an staatlichen Universitäten studieren auch viele weniger Qualifizierte, wer in diesem Verfahren versagt, geht auf private Hochschulen, zahlt viel, bei den meisten nicht qualifiziert (noch nicht klar, ob das auf den Arbeitsmarkt Auswirkungen hat). Wird man erst abwarten müssen. Prüfungen sind v.a. im Hochschulbereich Gegenstand von Kollusion: Profs nutzen den Druck zur Agitation und Politisierung ihrer Kurse und Klassen, Studis erpressen Profs mit Gewaltdrohungen (dadurch werden auch gutwillige Hochschulleitungen marginalisiert). Es gibt ein „Parallelsystem“: ganz ordentliche Ausbildung und Veranstaltungen und daneben Fassadenunterricht.

- Andere Formen von Dokumenten sind v.a. wichtig im Bereich der Gewerbeberechtigungen und Registrierungen für Startups etc.: Justiz und Wirtschaftsministerium, zunehmend werden die Behördengänge durch professionelle urbane Gesellschaften entgeltlich durchgeführt. (angeblich zwar manchmal mit Geldbestechungen kleinteilig verbunden, aber nicht prinzipiell so korrupt wie früher – schwer zu überprüfen. Vgl. Mittelstandsstudie).

Zum Thema Sozioökonomie legen wir eine eigene (MD) Arbeit von 2015 zur entstehenden Mittelschicht neuer Art bei, die vor allem für die Arbeit in großen Städten wichtig ist. Auch die Studie von Gustav Reier für die GIZ „Bazaar Study Afghanistan“ (2014) ist hier sehr hilfreich.

Insgesamt sind die Mitteilungen von AAN in letzter Zeit umfassend und sehr breit aufgestellt.

## 5 Zusätzlich verwendete Literatur

- BBC News: Taliban leader Mullah Akhtar Mansour killed, Afghans confirm, 22. Mai 2016  
<http://www.bbc.com/news/world-asia-36352559>
- CNN: Taliban's new leader 'natural choice' to unite group, say analysts, 26. Mai 2016  
<http://edition.cnn.com/2016/05/25/middleeast/new-taliban-leader-announced/>
- *Chimni, B. S.* 2002: Refugees, Return and Reconstruction of Post-Conflict Societies: a Critical Perspective, in: *International Peacekeeping* 9: 2, 163-180.
- *Cramer, Christopher/Goodhand, Jonathan* 2002: Try Again, Fail Again, Fail Better? War, the State, and the 'Post-Conflict' Challenge in Afghanistan, in: *Development & Change* 33: 5, 885-909.
- Daxner, Michael 2007: Migration and Its Impact on Higher Education in Europe, (UNESCO Programme on "Demographics and Higher Education in Europe. An Institutional Perspective" Bucharest, 12-13 Oct., 2007), in, Access.
- *Daxner, Michael* 2010a: Wir erfinden Afghanistan, in: *Kommune* 28: 4/2010, 44-52.
- *Daxner, Michael/Neumann, Hannah* (ed.) 2012: Heimatdiskurs. Wie die Auslandseinsätze

der Bundeswehr Deutschland verändern, Bielefeld, transcript Verlag.

- EASO - European Asylum Support Office: Afghanistan Security Situation, Januar 2016, S. 108 (verfügbar auf ecoi.net)  
[http://www.ecoi.net/file\\_upload/1226\\_1454492894\\_easo-coi-afghanistan-security-situation-bz0416001enn-fv1.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1454492894_easo-coi-afghanistan-security-situation-bz0416001enn-fv1.pdf)
- *Monsutti, Alessandro* 2008: Afghan Migratory Strategies and the Three solutions to the Refugee Problem, in: Refugee Survey Quarterly (27)1, 15.
- NYT – New York Times: Taleban Are Said to Target Hazaras to Try to Match ISIS' Brutality, 22. April 2015  
[http://www.nytimes.com/2015/04/23/world/asia/Taleban-are-said-to-target-hazaras-to-try-to-match-isis-brutality.html?\\_r=0](http://www.nytimes.com/2015/04/23/world/asia/Taleban-are-said-to-target-hazaras-to-try-to-match-isis-brutality.html?_r=0)
- NYT - New York Times: Obama Says Mullah Mansour, Taliban Leader, Was Killed in U.S. Strike, 23. Mai 2016  
[http://www.nytimes.com/2016/05/24/world/asia/obama-mullah-mansour-taliban-killed.html?\\_r=0](http://www.nytimes.com/2016/05/24/world/asia/obama-mullah-mansour-taliban-killed.html?_r=0)
- *Rollin, Christine* 2009: Migration in Intervention Society : The Case of Afghanistan, Berlin, unv. M.
- *Rubin, Barnett R.* 2000: The Political Economy of War and Peace in Afghanistan, in: World Development 28: 10, 1789-1803.
- *Schetter, Conrad* 2011: Flüchtling - Arbeitsmigrant - Dschihadist, in: Geographische Rundschau 63: 11, 8.
- UNAMA - UN Assistance Mission in Afghanistan: Afghanistan Annual Report 2015; Protection of Civilians in Armed Conflict, Februar 2016, S. 1-2 (verfügbar auf ecoi.net)  
[http://www.ecoi.net/file\\_upload/1226\\_1455518569\\_unama-protection-of-civilians-annual-report-2015-final-0.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1455518569_unama-protection-of-civilians-annual-report-2015-final-0.pdf)



Adressen und Erreichbarkeiten der Autoren:

## Thomas Ruttig

*Co-director, Afghanistan Analysts Network (AAN)*

Phone (Kabul): 0093 795 479 479

Phone (Germany): 0049 3301 539029

Email: [thomasruttig@hotmail.com](mailto:thomasruttig@hotmail.com)

Twitter: @aantru @aanafgh @AANdaripashto

Websites: [www.aan-afghanistan.org](http://www.aan-afghanistan.org) and <https://thruttig.wordpress.com/>

## Michael Daxner

Professor of Sociology and University President emeritus (Oldenburg). Freie Universität Berlin, SFB 700, Project C9 Afghanistan: [michael.daxner@fu-berlin.de](mailto:michael.daxner@fu-berlin.de), [www.sfb-governance.de/](http://www.sfb-governance.de/)

Phone: +49 30 838585 21

Office: Gosslerstrasse 2-4, D-14195 Berlin. Senior Fellow, Berghof Conflict Research. [www.berghof-foundation.org](http://www.berghof-foundation.org)

Phone: +49 (0)1741805837.

Personal Blog: [michaeldaxner.com](http://michaeldaxner.com)

Private Email: [michaeldaxner@yahoo.com](mailto:michaeldaxner@yahoo.com)